

Satzung des Vereins „NATURKIND e.V.“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Naturkind.“
2. Er hat seinen Sitz in Rahden-Wehe und soll in das Vereinsregister Bad Oeynhausen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung und Erhaltung der natur- und umweltpädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien. Durch individuelle Angebote -verbunden mit der selbstständigen Auseinandersetzung mit der Umwelt- wird die motorische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes gefördert.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Natur- und umweltpädagogische Angebote für Familien und Kinder, tiergestützte Angebote, Psychomotorik, Kreativangebote
 - b) Stadtranderholung in den Ferien mit entsprechenden Angeboten für Kinder und Familien
 - c) Vorträge und Fortbildungen für Erzieherinnen und Interessierte für Natur- und Umweltpädagogik
3. Unsere Angebote stehen jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand muss für seinen Aufwand angemessen vergütet werden.
3. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre Beiträge nicht zurück, es sei denn, es handelt sich um verauslagte, bzw. vorgeschossene Beträge.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf der Begründung, die dem Antragsteller mitgeteilt wird. Hiergegen kann der Antragsteller/in bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem oder der Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem oder der Betroffenen ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des oder der Ausgeschlossenen.
7. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch Lastschrifteinzug. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der zweiten bzw. dem zweiten Vorsitzenden geleitet.
4. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- A. Wahl der Vorstandsmitglieder
- B. Wahl der Rechnungsprüfer

- C. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- D. die Genehmigung der Jahresrechnung
- E. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- F. Satzungsänderungen
- G. Beschlüsse über mögliche Einsprüche wegen Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft
- H. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- I. Auflösung des Vereins

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem oder der ersten Vorsitzenden
2. dem oder der zweiten Vorsitzenden

Der oder die erste und zweite Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis hat der oder die zweite Vorsitzende die Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem oder der ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung des oder der ersten Vorsitzenden auszuführen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - A. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - B. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - C. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - D. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - E. Erstellung eines Jahresberichts und der Jahresrechnung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - F. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Amtsdauer

Der erste und zweite Vorstand sowie der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Schriftführer sowie die beiden Beisitzer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, auf jeden Fall aber mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderhospizverein e.V. (DKHV e.V.), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Auswahl der entsprechenden Organisation obliegt der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung. Die Ausführung des Beschlusses darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.